



VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Förderverein „Feuerwehr Kesselsdorf“ (im Folgenden der Satzung wird er nur Verein genannt). Er ist rechtsfähig durch die Eintragung in das Vereinsregister und führt die Abkürzung „e.V.“ im Namen.
2. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Wilsdruff, OT Kesselsdorf, Schulstraße 2
4. Der Gerichtsstand ist Dippoldiswalde

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Ortsfeuerwehr Kesselsdorf in Kesselsdorf in ideeller und materieller Hinsicht um
 - a) das Feuerwehrwesen der Stadt Wilsdruff, und hier besonders des Ortsteils Kesselsdorf, zu fördern
 - b) für den Brandschutzgedanken zu werben
 - c) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen
 - d) die Jugendfeuerwehr zu fördern
 - e) die Kameradschaft aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr zu fördern
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und die Erbringung von unterstützenden Leistungen für die Ortsteilfeuerwehr Kesselsdorf, d.h. insbesondere für die:
 - f) Unterstützung und Durchführung von Festen und Feiern
 - g) Unterstützung generationsübergreifender Projekte
 - h) Unterstützung von Projekten im Gemeinwesen des Ortes und Pflegen von Ortstraditionen
 - i) Pflege und Förderung von Feuerwehrtraditionen
 - j) Durchführung von Ehrungen
 - k) Finanzierung von besonderen Ereignissen z.B. Geburtstagen, Hochzeiten, Todesfällen und sonstigen besonderen Anlässen
 - l) Durchführung von Veranstaltungen zur allgemeinen Kameradschaftspflege
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung“.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch



unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, wenn sie die Aufnahme beim Vorstand schriftlich beantragen. Minderjährige Antragsteller benötigen die schriftliche Zustimmung ihrer / ihren gesetzlichen Vertreter (s).
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Lehnt er die Aufnahme ab, so können sich die Betroffenen an die Mitgliederversammlung wenden. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) mit dem Tod des Mitglieds
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen. Bereits gezahlte Mitgliederbeträge werden nicht zurückerstattet.
3. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Das Mitglied ist vorher zu hören. Gegen den durch einen eingeschriebenen Brief mitgeteilten Beschluss des Vorstandes kann sich das Mitglied an die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses wenden. Die Mitgliederversammlung ist innerhalb einer vom Vorstand zu bestimmenden Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, einzuberufen und entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Mahnung, die auch wirksam ist, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein mitgeteilte Mitgliederanschrift gerichtet sein.
5. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.



§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung.
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
Ihr obliegt:
 - a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Rechnungslegung durch den Vorstand
 - b) Die Entlastung des Vorstandes
 - c) Die Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 - d) Die Festlegung der Mitgliederbeiträge und der Beitragsordnung
 - e) Die Satzungsänderung, Änderungen des Vereinszweckes bzw. Auflösung des Vereins
 - f) Allgemeine Debatten über Anträge aus den Reihen der Vereinsmitglieder
2. Alle zwei Jahre wird in einer ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden über:
 - a) Die Entlastung des Vorstandes und Beirates
 - b) Die Wahl des neuen Vorsitzenden
 - c) Die Anzahl und die Wahl der Rechnungsprüfer
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Mindestfrist von einer Woche einberufen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder 1/10 der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Eine 2/3- Mehrheit der Anwesenden Mitglieder ist für eine Satzungsänderung erforderlich.
6. Die Beschlussfassung erfolgt offen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung geheim.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a) der / dem Vorsitzenden
 - b) der / dem stellvertretenden Vorsitzende
 - c) der / dem Kassenwart
 - d) der / dem Schriftführer
 - e) zwei Beisitzern (-innen)



2. Die unter Absatz 1 Nr. a bis e genannten Vorstandsmitglieder werden von der anwesenden Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
3. Er kann mit demselben Stimmenverhältnis abberufen werden.
4. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, er ist bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
5. Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit Doppelstimmrecht.
6. Der Leiter der Feuerwehr und dessen Stellvertreter sind Vorstandsmitglieder kraft Amtes. Die genannten Personen dürfen nicht das Amt des Vorsitzenden ausüben.
7. Der Vorstand ist an die Mehrheitsbeschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
8. Der Vorstand erstellt einen Wirtschaftsplan für ein Kalenderjahr. Er ist darüber hinaus für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
9. Der Verein wird nach Außen im Sinne des § 26 des BGB vom Vorsitzenden, vom stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart vertreten, die jeweils zu zweit vertretungsberechtigt sind.
10. Der Vorstand ist berechtigt, über Ausgaben aus dem Vereinsvermögen zur Finanzierung förderungswürdiger Projekte der Feuerwehr und Ausgaben die im Zusammenhang mit dem Fortbestand des Fördervereins stehe, bis zu einer Höhe von 5000,- € (in Worten fünftausend Euro) selbst zu entscheiden. Höhere Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
11. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das entsprechende Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.
2. Die Amtsperiode erstreckt sich vom 1. des Monats des Wahljahres bis zum 31. des Monats des zweiten Amtsjahres.
3. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds auch mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9 Beirat

1. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen.
2. Er setzt sich aus bis zu fünf aktiven Mitgliedern des Vereins zusammen und wird zur



Mitgliederversammlung vom Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren berufen.

3. Vorstandsmitglieder können nicht zum Beirat gehören.
4. Der Beirat wird zu den Sitzungen des Vorstands eingeladen, hat aber kein Stimmrecht zu Vorstandsentscheidungen.
5. Der Beirat hat keinen Anspruch auf die Teilnahme an dem vom Vorstand festzulegenden Sitzungsteil, in dem Informationen und Entscheidungen allein dem Vorstand vorbehalten sind (öffentlicher / nichtöffentlicher Teil).

§ 10 Mitgliedsbeiträge / Beitragsordnung

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind in einer separaten Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung verabschiedet.

§ 11 Protokolle

1. Die von den Vereinsorganen (§ 5 dieser Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der / dem Versammlungsleiter (in) und der / dem Schriftführer (in) zu unterschreiben.

§ 12 Mittel

1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht
 - a) durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist
 - b) durch freiwillige Zuwendungen
 - c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
 - d) durch Einnahmen aus Veranstaltungen

§ 13 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
4. Die Vereinskasse wird getrennt in:
 - a) Konto des Vereins



b) Konto der Jugendfeuerwehr

Einnahmen und Ausgaben werden der jeweiligen Abteilung zugeordnet.

§ 14 Die Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt mit 2/3 Stimmen der Mitglieder.
2. Sind zu einer ordentlichen einberufenen Sitzung die Mitglieder zum 2. Mal nicht in der für Beschlüsse erforderlichen Zahl erschienen, kann der Vorstand unverzüglich eine dritte Mitgliederversammlung einberufen, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der entscheidenden Mitglieder über die Auflösung des Vereins entschieden wird. In der dritten Mitgliederversammlung ist zu einer Auflösung die Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung ist auf die Folgen hinzuweisen, die sich bei der Beschlussfassung ergeben.

§ 15 Das Vereinsvermögen

1. Bei Auflösung des Vereins, Wegfall / Aufhebung der steuerbegünstigten Zwecke ist das verbliebene Vermögen ausschließlich der in §2 Abs. 1 der Satzung genannten Feuerwehr zu übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Besteht diese Feuerwehr nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.

Die Satzung tritt am 06.02.2018 in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 06.02.2018 mit einer Abstimmung einstimmig beschlossen. Die Satzung wird dem zuständigen Finanzamt zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit und dem Registergericht zur Eintragung in das Vereinsregister vorgelegt. Die Teilnehmer der Gründungssitzung unterschreiben die Satzung (Anlage).



Anlage Gründungsmitglieder

Nr	Name	Anschrift	Unterschrift
1	Thilo Paul	An der Kleinbahn 1 01723 Kesselsdorf	
2	Marco Müller	Erich-Weinert-Straße 18 01737 Braunsdorf	
3	Dietmar Freund	Schulstraße 6 01723 Kesselsdorf	
4	Paul Pahler	An der Kleinbahn 21 01723 Kesselsdorf	
5	Uwe Löser	Steinleite 1 01723 Kesselsdorf	
6	René Richter	Christian-Klengel-Str.23 01723 Kesselsdorf	
7	Olaf Böziger	Unkersdorfer Str. 3 01723 Kesselsdorf	
8	Christian Heilig	Straße des Friedens 7 01723 Kesselsdorf	
9	Horst Petzold	Christian-Klengel-Str. 12 01723 Kesselsdorf	